

# **STATUTEN**

**des**

# **VEREINS**

**"Ehemalige, Freunde, Lehrer und Schüler der**

**De La Salle Schule Strebersdorf - Plattform WIRStrebersdorfer"**

**ZVR: 568695734**

Personenbezogene Bezeichnungen werden der besseren Lesbarkeit wegen in der männlichen Form verwendet, gelten aber jeweils für alle Geschlechter.

# INHALTSVERZEICHNIS

1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINES .....	3
2. ZWECK DES VEREINES .....	3
3. TÄTIGKEITEN ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS .....	3
4. AUFBRINGUNG DER ERFORDERLICHEN MITTEL .....	4
5. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT .....	5
6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....	5
7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER .....	6
8. ORGANE DES VEREINS .....	7
9. DIE GENERALVERSAMMLUNG .....	7
10. DER VORSTAND .....	9
11. AUFGABENKREIS DES VORSTANDS .....	10
12. BEIRAT (ADVISORY BOARD).....	10
13. RECHNUNGSPRÜFER .....	11
14. SCHIEDSGERICHT .....	11
15. AUFLÖSUNG DES VEREINS .....	11

## 1.

### **NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINES**

- 1.1. Der Verein führt den Namen: "Ehemalige, Freunde, Lehrer und Schüler der De La Salle Schule Strebersdorf – Plattform WIRStrebersdorfer" (Kurzbezeichnung: Plattform *WIRStrebersdorfer*), nachfolgend in diesen Statuten kurz „Verein“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- 1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

## 2.

### **ZWECK DES VEREINES**

- 2.1. Der Verein bezweckt:
  - 2.1.1. die Erhaltung und Förderung der freundschaftlichen Kontakte aller Ehemaligen, Freunde, Lehrer und Schüler der De La Salle Schulen der Kongregation der Brüder der Christlichen Schulen, FSC, in Wien-Strebersdorf; und
  - 2.1.2. die Unterstützung und Förderung der De La Salle Schulen in Wien-Strebersdorf und ihrer Ehemaligen, Freunde, Lehrer und Schüler.
- 2.2. Die Tätigkeit des Vereines ist gemeinnützig und wohltätig und nicht auf Gewinn gerichtet.

## 3.

### **TÄTIGKEITEN ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS**

Diesen Zweck verfolgt der Verein insbesondere durch:

- 3.1. Versammlungen, Vorträge, Diskussionen, Reisen, Unterstützung und Förderung kultureller und sportlicher Veranstaltungen und schulischer Aktivitäten und Öffentlichkeitsarbeit in jeder Form;
- 3.2. Schaffung von Einrichtungen, insbesondere kultureller und sportlicher Art, die der Fortbildung und Freizeitgestaltung der Mitglieder und der Schüler der De La Salle Schulen Wien-Strebersdorf dienen;

- 3.3. Gründung und Förderung gemeinnütziger Institutionen, sowie Beteiligung an Organisationen und Einrichtungen mit gemeinnützigem Zweck;
- 3.4. wirtschaftliche und soziale Maßnahmen aller Art;
- 3.5. Herstellung und Aufrechterhaltung von Beziehungen zu Organisationen des In- und Auslandes, die einen ähnlichen Zweck verfolgen;
- 3.6. Pflege von Kontakten zu Elternvereinen, sowie zu Schüler- und Lehrervertretungen der De La Salle Schulen Wien-Strebersdorf; sowie
- 3.7. alle sonstigen Tätigkeiten, die der Förderung des Vereinszweckes gemäß Punkt 2 der Satzung dienlich sein können.

#### **4.**

#### **AUFBRINGUNG DER ERFORDERLICHEN MITTEL**

Die Aufbringung der erforderlichen Mittel erfolgt durch:

- (i) Beitrittsgebühren,
- (ii) Mitgliedsbeiträge,
- (iii) Spenden und Förderbeiträge,
- (iv) Erträgnisse aus Veranstaltungen,
- (v) Inserate und Sponsoring-Erträge,
- (vi) Sammlungen,
- (vii) Vermächtnisse und Erbschaften,
- (viii) Sonstige Zuwendungen.

Die Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung beschlossen.

## **5. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT**

5.1. Mitglieder des Vereins sind:

- (i) ordentliche Mitglieder und
- (ii) Ehrenmitglieder.

5.2. Als ordentliche Mitglieder des Vereins können aufgenommen werden:

- (i) Ehemalige, Freunde, Lehrer und Schüler (ab der 10. Schulstufe) der De La Salle Schulen Wien-Strebersdorf;
- (ii) natürliche und juristische Personen, welche die Zwecke und Zielsetzungen des Vereins vorbehaltlos bejahen und ideell oder materiell fördern.

5.3. Ordentliche Mitglieder sind entweder

- (i) Schüler (aktive Schüler)
- (ii) Jungabsolventen und -ehemalige (zwischen 18 und 26 Jahre)
- (iii) Absolventen, Ehemalige, Lehrer (aktiv oder ehemalige), Freunde (ab 26 Jahre)
- (iv) Goldene Förderer (die einen über den Mitgliedsbeitrag hinausgehenden finanziellen Förderbeitrag in einer über Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung beschlossenen Höhe leisten)

5.4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands ernannt werden. Sie können gleichzeitig auch ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

5.5. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Dieser ist berechtigt, die Aufnahme eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

## **6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 6.1. Durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist. Dieser kann jederzeit erfolgen, wird jedoch erst zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, in dem der Austritt angezeigt wurde (Einlangen der Anzeige beim Vorstand ist ausschlaggebend) wirksam.
- 6.2. Durch den Tod bei physischen, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.
- 6.3. Durch Ausschluss durch den Vorstand bei vereinsschädigendem Verhalten. Gegen den Beschluss des Vorstands auf Ausschluss eines Mitglieds ist die Berufung an das Schiedsgericht möglich. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- 6.4. Durch Streichung bei Nichterfüllung der Mitgliedspflichten. Die Streichung erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied auch nach dreimaliger schriftlicher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag beharrlich säumig ist.

## 7.

### **RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- 7.1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen. Bei einer notwendigen Einschränkung der Teilnehmeranzahl, entscheidet der Vorstand darüber welche teilnahmewilligen Mitglieder zu Teilnahme zur Veranstaltung zugelassen werden.
- 7.2. Alle Mitglieder sind zur Förderung des Vereins nach Kräften verpflichtet. Die Mitglieder haben die Statuten und die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstands zu beachten und die beschlossenen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, wodurch die Zwecke und die Zielsetzungen des Vereins Schaden erleiden könnten.
- 7.3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von ihnen übernommenen Aufgaben im Rahmen des Vereines gewissenhaft zu erledigen.
- 7.4. Das aktive Wahlrecht für die Wahl der Vereinsorgane steht allen Mitgliedern zu, das passive Wahlrecht nur natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sind.
- 7.5. Jede Tätigkeit der Mitglieder für den Verein ist ehrenamtlich. Finanzielle Zuwendungen, die über den Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen für den Verein hinausgehen, sind unzulässig.

## **8. ORGANE DES VEREINS**

- (i) Die Generalversammlung (Punkt 9.)
- (ii) Der Vorstand (Punkt 10.)
- (iii) Der Beirat (auch Advisory Board, Punkt 12.)
- (iv) Die Rechnungsprüfer (Punkt 13.)
- (v) Das Schiedsgericht (Punkt 14.)

## **9. DIE GENERALVERSAMMLUNG**

- 9.1. Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder des Vereins berechtigt, juristische Personen durch ihre bevollmächtigten Vertreter.
- 9.2. Sie ist als ordentliche Generalversammlung von einem Vorstands-Vorsitzenden einmal jährlich binnen fünf Monaten nach Beendigung des mit dem Kalender- und Vereinsjahr identen Rechnungsjahres einzuberufen.
- 9.3. Sie ist als außerordentliche Generalversammlung auch dann innerhalb von vier Wochen von einem Vorstands-Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von 10 Prozent der Mitglieder, von den Rechnungsprüfern oder vom Vorstand unter Angabe zumindest eines bestimmten Tagesordnungspunktes verlangt wird.
- 9.4. Alle Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin einer Generalversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail an die von jedem Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail) Adresse zur Generalversammlung einzuladen.
- 9.5. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Dreißig Minuten nach dem angesetzten Beginn ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.6. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Vorstands-Vorsitzender. Bei deren Verhinderung einer der Vorsitzenden-Stellvertreter.

9.7. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur juristischen Personen gestattet.

9.8. Der Generalversammlung obliegt:

- (i) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands;
- (ii) die Festsetzung von Mitgliederkategorien, der damit jeweils verbundenen Rechte, der Höhe der Beitrittsgebühren und Mitglieds- oder Förderbeiträge;
- (iii) die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss und den Bericht der Rechnungsprüfer bezüglich des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie die Entlastung des Vorstands;
- (iv) die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - eines oder zwei Vorsitzenden,
  - von zwei Vorsitzenden-Stellvertretern,
  - des Schriftführers,
  - des Finanzreferenten,
  - von höchstens zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.

Zur Wahl als Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die bereit sind, für die Dauer ihrer Funktion konkrete Aufgaben und Tätigkeiten für den Verein zu übernehmen.

- (v) die Wahl der Beiratsmitglieder.
- (vi) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.

Die Mitglieder des Vorstands, des Beirats sowie die Rechnungsprüfer werden für eine Funktionsperiode von drei Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Scheiden Mitglieder des Vorstands, des Beirats oder Rechnungsprüfer vor Ablauf der Funktionsperiode aus, erfolgt die Nachwahl bei der jeweils nächsten Generalversammlung.

- (vii) die Ernennung von Ehrenmitgliedern über Vorschlag des Vorstands;



- (viii) die Beschlussfassung über Statutenänderungen;
  - (ix) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die mindestens sieben Tage vor Beginn der Generalversammlung schriftlich oder per E-Mail beim bzw. einem der Vorstands-Vorsitzenden oder - bei dessen bzw. deren Verhinderung - bei einem der Vorsitzenden-Stellvertreter eingebracht wurden.
- 9.9. Bei der Generalversammlung selbst können nur Abänderungsanträge gestellt werden.
- 9.10. Die Beschlussfassung sowie die Wahl erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Statuten bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **10. DER VORSTAND**

- 10.1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die zur ordentlichen Führung der Geschäfte notwendig und nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- 10.2. Die Sitzungen des Vorstands werden durch einen Vorsitzenden mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen. Der Beirat ist über die Sitzungen zu informieren, indem im Nachgang ein Protokoll per E-Mail an die Beiratsmitglieder übermittelt wird.
- 10.3. Ein Vorsitzender führt bei den Vorstandssitzungen den Vorsitz, bei deren Verhinderung einer der Vorsitzenden-Stellvertreter.
- 10.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzführenden.
- 10.5. Nach außen wird der Verein durch die beiden Vorsitzenden, jeweils einzeln, bei deren Verhinderung durch einen Vorsitzenden-Stellvertreter vertreten (Einzelvertretung).
- 10.6. Die Vorsitzenden sind für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte des Vereins im Sinne der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands verantwortlich.
- 10.7. Der Vorstand kann zur Besorgung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen oder/und Aushilfskräfte verpflichten.

- 10.8. Der Vorstand wird bei der Führung der Geschäfte des Vereins vom Beirat (Advisory Board) beraten und unterstützt.
- 10.9. In dringenden Fällen sind die Vorsitzenden berechtigt, unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen und diese dem Vorstand zur nachträglichen Beschlussfassung vorzulegen.

## **11.**

### **AUFGABENKREIS DES VORSTANDS**

- 11.1. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag sowie über die Vorlage des Rechnungsabschlusses und des Rechenschaftsberichtes an die Generalversammlung.
- 11.2. Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 11.3. Beschlussfassung über die Aufteilung der Agenden unter den Vorstandsmitgliedern.
- 11.4. Beschlussfassung über die Finanz- und Geschäftsordnung zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 11.5. Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm des Vereins.
- 11.6. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- 11.7. Der Vorstand kann, wenn ein Vorstandsmitglied seine Funktion zurücklegt oder aus anderen Gründen längere Zeit ausfällt, zur Übernahme von dessen Aufgaben, oder auch sonst jederzeit nach eigenem Ermessen ein/mehrere Vereinsmitglied/er in den Vorstand kooptieren.

## **12.**

### **BEIRAT (ADVISORY BOARD)**

- 12.1. Der Beirat (auch Advisory Board genannt) berät und unterstützt den Vorstand bei der Führung der Geschäfte des Vereins.
- 12.2. Der Beirat besteht aus bis zu zwanzig Mitgliedern und wird von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstands gewählt. Der Beirat kann, wenn ein Mitglied seine Funktion zurücklegt oder aus anderen Gründen längere Zeit ausfällt, zur Übernahme von dessen Aufgaben, oder auch sonst jederzeit nach eigenem Ermessen ein/mehrere Vereinsmitglied/er in den Beirat kooptieren.

- 12.3. Der Beirat bestimmt aus den gewählten Beiratsmitgliedern zwei Vorsitzende und zwei Stellvertreter, die als Ansprechpartner für den Vorstand dienen.
- 12.4. Der Beirat lädt zumindest zweimal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand ein, zur Kontaktpflege, um die Vereinsentwicklung und das bestehende Arbeitsprogramm zu besprechen sowie wesentliche Initiativen festzulegen. Goldene Förderer sind zu diesen Sitzungen einzuladen.
- 12.5. Bei Auslaufen der Funktionsperiode des Vorstands wird der Beirat der Generalversammlung den Wahlvorschlag für den neuen Vorstand unterbreiten.

### **13. RECHNUNGSPRÜFER**

Den zwei Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfungen zu berichten.

### **14. SCHIEDSGERICHT**

- 14.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht.
- 14.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen einen Juristen als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Können sich die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter nicht auf einen Vorsitzenden einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 14.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **15. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- 15.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen beschlossen werden. Bei der Einberufung der Generalversammlung ist ausdrücklich der Zweck "freiwillige Auflösung des Vereins" anzugeben, andernfalls ein derartiger Beschluss nicht gefasst werden darf.

- 15.2. Im Fall der freiwilligen Auflösung des Vereins aus welchem Grund immer oder wenn dessen Eigenschaft als gemeinnütziger Verein wegfällt, fällt das Vereinsvermögen der Kongregation der Brüder der Christlichen Schulen zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich zur Erhaltung der von ihr betriebenen Schulen zu verwenden hat.